



VERORDNUNG

über die Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe für die Marktgemeinde Großarl

Rechtsgrundlage:

§ 1 Abs. 4 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBl Nr 7/2020 idF 122/2020

1. Durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Großarl wird die Höhe der besonderen Nächtigungsabgabe als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 874,--
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 828,--
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 690,--
 - Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 598,--
 - Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 460,--
 - Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 299,--
2. Vor der Festsetzung wurde eine Stellungnahme der Gemeindevertretung eingeholt und wurde von dieser der Festsetzung in der vorstehenden Höhe mit Beschluss vom 16.12.2021 zugestimmt.
3. Vor der Festsetzung der besonderen Nächtigungsabgabe ist dem Tourismusverband Großarlal die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden. Eine positive Stellungnahme, datiert mit 19.11.2021, liegt vor.
4. Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft

Großarl, am 17. Dezember 2021

Der Bürgermeister:

Johann Rohrmoser

Kundmachungsvermerk Amtstafel:

Ausgehängt am: 17.12.2021

Abgenommen am: 02.01.2022

Homepage der Marktgemeinde Großarl ab 17.12.2021 auf die Dauer der Gültigkeit